

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.2 vom 5. Januar 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.2

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.2 du 5 janvier 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.2 del 5 gennaio 2024

Erwägungen

E. 2

Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau.

- 5 - C. Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs äusserte sich der Gesuchsgegner dahingehend, dass er auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Überprüfung der angeordneten Verlängerung der Durchsetzungshaft verzichte (MI-act. 586). D. Wie bereits im Urteil vom 12. Dezember 2023 festgehalten, wurde dem Rechtsvertreter des Gesuchsgegners eine Frist bis zum 4. Januar 2024, 17.00 Uhr, für eine allfällige Stellungnahme eingeräumt, sollte die Durchsetzungshaft bis am 3. Januar 2024 verlängert werden (WPR.2023.104; MI-act. 571 ff.). Der amtliche Rechtsvertreter reichte fristgerecht am

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftverlängerung damit, dass der Gesuchsgegner nach wie vor keine Kooperationsbereitschaft hinsichtlich seiner Ausreise zeige. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft solle er weiterhin angehalten werden, bei der Ausreise zu kooperieren. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 12. Dezember 2023 festgestellt wurde, liegt mit dem Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 25. August 2021 (MI-act. 54 ff.), gemäss welchem der Gesuchsgegner gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. d des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) für sieben Jahre des Landes verwiesen wurde, ein rechtskräftiger Wegweisungs-

- 7 - entscheid gegen den Gesuchsgegner vor (WPR.2023.104, Erw. II/2.2; MI-act. 576).

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgereist ist. Wie bereits im Urteil vom 12. Dezember 2023 festgestellt wurde, hat der Gesuchsgegner die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen lassen (WPR.2023.104, Erw. II/2.3; MI-act. 576).

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Der Gesuchsgegner stellt sich auf

den Standpunkt, die Verlängerung der Durchsetzungshaft sei unzulässig, da der Vollzug der Landesverweisung aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei. Eine Ausschaffung könne nur in ein Land erfolgen, dessen Staatsangehöriger er sei. Da er jedoch staatenlos sei, sei die Ausschaffung somit ausgeschlossen (act. 11 f.). Darüber hinaus sei die Durchsetzungshaft ohnehin unzulässig, da die Durchsetzungshaft den Gesuchsgegner dazu bewegen soll, bei der Beschaffung von Reisepapieren zu kooperieren. Da jedoch keiner der Nachfolgestaaten Jugoslawiens bereit sei, ihn aufzunehmen und ihm eine Staatsangehörigkeit zu gewähren, könne er seiner Mitwirkungspflicht gar nicht nachkommen, indem er sich um eine Staatsangehörigkeit bemühe (act. 11, 13 f.). Dem ist nicht zu folgen. Wie bereits im Urteil vom 12. Dezember 2023 festgestellt wurde, handelt es sich beim Gesuchsgegner nicht um eine staatenlose Person. Daran vermag das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit vom 4. Januar 2024 nichts ändern. Der Gesuchsgegner ist weiterhin dazu verpflichtet, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken, selbst wenn dies das Beantragen einer Staatsbürgerschaft bedeutet (WPR.2023.104, Erw. II/2.4, MI-act. 577 f.). Entgegen der Auffassung des Gesuchsgegners ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass einer der Nachfolgestaaten Jugoslawiens dem Gesuchsgegner eine Staatsangehörigkeit gewährt. Die bisherigen Abklärungen haben nur ergeben, dass Serbien, Kosovo und Montenegro ihn bislang nicht als Staatsangehörigen identifizieren konnten, nicht aber, dass die Gewährung oder Anerkennung einer Staatsbürgerschaft ausgeschlossen ist. Diese Frage bleibt offen, solange der Gesuchsgegner sich weigert, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken. Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 4. Januar 2024, welche sich auf das Recht des Gesuchsgegners, untätig zu bleiben beziehen, ist

- 8 - nicht erneut einzugehen, da diese bereits im Urteil vom 12. Dezember 2023 behandelt wurden (WPR.2023.104, Erw. II/2.4, MI-act. 577 f.). Es kann an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden.

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist schliesslich nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 130 II 56). Eine Ausschaffung des Gesuchsgegners gegen seinen Willen scheidet vorliegend daran, dass dessen Staatsangehörigkeit nicht feststeht. Diese wiederum wird ohne Mitwirkung des Gesuchsgegners nicht bestätigt. Solange der Gesuchsgegner nicht bereit ist, eine Staatsangehörigkeit zu beantragen, besteht keine Möglichkeit, die Landesverweisung zu vollziehen, und die Anordnung einer Ausschaffungshaft bleibt weiterhin unzulässig (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG). Inwiefern eine andere, mildere Massnahme zum Ziel führen könnte, ist nicht ersichtlich.

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Durchsetzungshaft erfüllt. 3. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (act. 5).

E. 4

Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners liegen keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte. Die vom MIKA über das SEM veranlassten Abklärungen betreffend die Staatsangehörigkeit des

Gesuchsgegners blieben ergebnislos (MI-act. 367 ff., 418 f., 423 ff., 515 ff., 529 f., 534 f.). Am 29. November 2023 teilte das SEM dem MIKA nochmals telefonisch mit, dass sämtliche Anfragen bei den Behörden der westbalkanischen Länder mehrfach negativ beantwortet worden seien. Das SEM habe nun alle Möglichkeiten, für den Gesuchsgegner ein Dokument zu beschaffen, ausgeschöpft. Der Gesuchsgegner sei jedoch identifiziert und es liege eine Geburtsurkunde vor, wonach dieser im Kosovo geboren sei. Damit sollte es ihm möglich sein, eigenständig bei den kosovarischen Behörden eine Staatsangehörigkeit zu beantragen, sofern er dies wolle. Sollte das SEM neue Erkenntnisse erlangen, werde es sich wieder mit dem MIKA in Verbindung setzen (MI-act. 536). Inwiefern das MIKA unter diesen Umständen das Beschleunigungsgebot verletzt haben soll, ist nicht ersichtlich.

- 9 -

E. 5.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 5.2

Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit knapp sechs Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 - 78 AIG (Ausschaffungshaft 12. Juli 2023 –

E. 5.3

Das MIKA ordnete mit Verfügung vom Datum die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate, d.h. bis zum 7. März 2024, 12.00 Uhr, an. Mit der angeordneten Verlängerung der Haft um zwei Monate in der Form von Durchsetzungshaft wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner hat sich mehrfach, zuletzt im Rahmen der Stellungnahme vom 4. Januar 2024, dahingehend geäussert, dass er nicht gewillt sei, freiwillig eine Staatsbürgerschaft zu beantragen und so die Papierbeschaffung voranzutreiben (act. 11 ff.). Das Verhalten des Gesuchsgegners bietet folglich keine Gewähr für zukünftige Kooperation mit den Behörden. Die Voraussetzung von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG ist somit erfüllt. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken und die Haft durch die

- 10 - Ausreise zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. b AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Wohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten

Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. Die Ausführungen des Rechtsvertreters, wonach die Verlängerung der Durchsetzungshaft keine Verhaltensänderung herbeiführen könne und daher unverhältnismässig sei, überzeugen nicht (act. 14). Eine Entlassung aus der Durchsetzungshaft vor Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer von 18 Monaten mit der Begründung, der Gesuchsgegner verweigere standhaft die für den Vollzug der Wegweisung notwendige Mitwirkung, steht nicht zur Diskussion. Dies umso weniger, als die Anordnung einer Durchsetzungshaft ein unkooperatives Verhalten des Betroffenen voraussetzt und der Gesetzgeber festgelegt hat, wie lange auf einen Betroffenen mittels Inhaftierung Druck ausgeübt werden darf, damit dieser sein Verhalten ändert. Hinzu kommt, dass es gerichtsnotorisch ist, dass die Weigerung zur Kooperation mit zunehmender Haftdauer kleiner wird und es in früheren Fällen gelang, Betroffene sogar kurz vor Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer zu einer Verhaltensänderung zu bewegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_630/2015 vom 7. August 2015, Erw. 2.2). Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 12. Juli 2023 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2023.55 einreichen.

- 11 - IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs jederzeit gestellt werden kann (BGE 140 II 409, Erw. 2.2) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls erneut verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör – insbesondere betreffend seiner Ausreisebereitschaft – zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die allfällige Anordnung einer Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

E. 8

Dezember 2023; Durchsetzungshaft 8. Dezember 2023 – 7. Januar 2024). Die sechsmonatige Frist wird damit am 12. Januar 2024, 12.00 Uhr, enden und die Haft kann längstens bis zum 12. Januar 2025, 12.00 Uhr, verlängert werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.